

ordnung vom 8. März 1879 — Regierungs-Blatt Seite 173 —, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 23. Juni 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
Wokenius.

Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im § 11 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände“ erhält der Absatz III folgende anderweitige Fassung:

III Zur Verwendung für Hand-Schußwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen, sowie Patronen aus starker Pappe mit einem zum Schutze der Pulverladung dienenden Blechmantel müssen in Kisten oder Fässer fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse, als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein. Die Patronen müssen für Centralfeuer bestimmt und außerdem derart beschaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel oder ein Herausfallen der Schrote, noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden haftbar.

2. Im § 13 „Drucksachen“ tritt zwischen dem zweiten und dritten Satz im Absatz IV folgender neue Satz hinzu:
 Offene Karten, aus deren Inhalt die Absicht der Beleidigung oder einer sonst strafbaren Handlung sich ergibt, sind von der Postbeförderung ausgeschlossen.

3. Im § 38, „Nachsendung der Postsendungen“ betreffend, erhalten die Absätze II und III folgende Fassung: